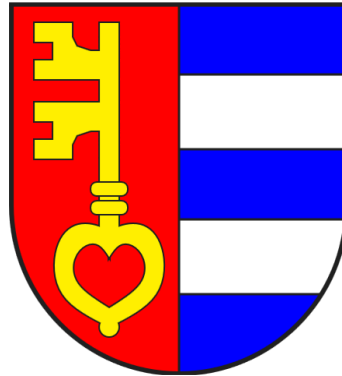


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Energiegesetz Abgabe an das Gemeinwesen

Inhaltsverzeichnis

Abgabe an das Gemeinwesen

Art. 1

Inkrafttreten

Art. 2

Abgabe an das
Gemeinwesen

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt von allen Endverbrauchern auf dem Gemeindegebiet von Obersaxen Mundaun eine Abgabe an das Gemeinwesen¹ in der Höhe von 0 bis 2 Rappen/kWh (Abgaberahmen), und zwar unabhängig davon, ob die Endverbraucher vom freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben oder nicht.

² Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, jährlich die für das Folgejahr geltende Abgabe festzulegen, dies innerhalb des Abgaberahmens gemäss Absatz 1.

³ Die Gemeinde beauftragt den Netzeigentümer mit der Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern und ermächtigt ihn dazu. Der Netzeigentümer hat die Abgaben der Gemeinde zu entrichten, wobei er für seinen Aufwand angemessene Rechnung stellen kann.

⁴ Der Netzeigentümer hat die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher gemäss den jeweils geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

⁵ Die Gemeinde verwendet die Abgabe an das Gemeinwesen insbesondere für folgende Zwecke:

- a) Deckungsbeitrag an den allgemeinen Gemeindehaushalt;
- b) Unterstützung von Projekten in der Gemeinde, die der effizienten Energieverwendung eines grösseren Bevölkerungsteils dienen;
- c) Unterstützung touristischer Infrastrukturen, die der Öffentlichkeit zugänglich und für ein attraktives touristisches Angebot der Gemeinde von hoher Bedeutung sind.

⁶ Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten.

Inkrafttreten

Art. 2

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2018 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorstand

Ernst Sax

Hiazint Brunold